

31. Mai 1916

1658 / Nein.

K. k. Staatsanwaltschaft Wien  
Wien am ...  
K. u. k. Kriegsüberwachungsamt.

Handelspolitische Korrespondenz  
Herausgeber und verantw. Redakteur F. Micheu  
Wien, I. Neues Rathaus.  
4/6

Nicht genehmigt.

Die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn

Heute nachmittags fand im Stadtsitzungssaal eine Sitzung der 1. Sektion der handelspolitischen Kommission unter dem Vorsitz des Oberkurators Steiner statt. Die Tagesordnung lautet: Bericht des von der Sektion eingesetzten Komitees über die Vorschläge für die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten: Mitten im Toben des Krieges, während sich weltgeschichtliche Entscheidungen vorbereiten, die die Zukunft Europas, ja der ganzen Welt in gekündete Bahnen zu lenken geeignet sind, ist unsere altehrwürdige Monarchie wieder vor einem jener Erneuerungstermine angelangt, die wohl 1867 viel zu häufig das Wohl und Gedeihen unserer Länder beeinflussten. Die pragmatische Zusammengehörigkeit der Monarchie ist für uns gegeben, steht daher außer jeder Erörterung. Es darf nicht zweifeln, daß auch in Ungarn die führenden Männer wissen, daß wir heute mehr als je zusammengehören und zusammenhalten müssen, wenn wir in dem Orkan, der über die Welt hereinbraut, festen Stand behalten wollen. Den österreichischen, ungarischen und kroatischen Soldaten wenigstens, die draußen im Felde aufs engste vereint einem erbitterten Gegner gegenüberstehen, ist dies vollkommen klar. Die Erkenntnis aber, die auf militärischen Gebieten so tief ins Bewußtsein dringt, kann nichtlichen Halt machen vor den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben unserer Monarchie. Darum glaube ich im Rechte zu sein, wenn ich den Termin für die Ordnung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu Ungarn angesichts der großen Schicksalsfragen der Monarchie eine zweite Reihe verleihe und die Ansicht ausspreche, daß die Ordnung der durch die Geschichte geschaffenen Tatsachen unterzuordnen ist sowie den Erfordernissen der Zukunft, die das Weltgeschehen des gegenwärtigen Augenblickes an uns stellt.

Aus dieser Auffassung von der Erneuerung unseres wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn ergibt sich für mich auch die Berechtigung der Anschauung, daß es nicht zweckmäßig und unbedingt notwendig ist, die Einzelheiten dieser Neuordnung gerade versetzen. Ebenso haben aber auch die anderen Staaten eine im gegenwärtigen Augenblicke zu erledigen, wo so viele und für die abschließliche Beurteilung dieser Einzelfragen wichtige Voraussetzungen noch ganz im Unklaren sind. Ich habe diese Anschauung bereits in unserer September-Sitzung v. J., als wir uns mit diesem Gegenstand befaßten, zum Ausdruck gebracht. Ich kann sie heute nur wiederholen. Entscheidend ist, daß wir, wie ich eben dargelegt habe, in jedem Falle auch in Zukunft als ein einheitliches Ganzes dem Ausland gegenüberzutreten und unsere Stellung in der Weltwirtschaft behaupten bzw. erkämpfen müssen.

diese Notwendigkeit kann sich weder Oesterreich noch Ungarn ein heute losmachen. Es hätte daher genügt, dies anzuerkennen sich in wenigen Grundsätzen über die handelspolitische Einigkeit der Monarchie zu einigen, um die Monarchie als handlungsberechtigten Faktor in wirtschaftliche Verhandlungen, sei es nun mit unseren deutschen Bundesgenossen, sei es mit anderen Staaten, auftreten zu lassen. Alle diese Staaten haben nur ein Interesse daran, zu wissen, mit wem sie es zu tun haben und ob unsere handelspolitische Einheitlichkeit während der Verträge, die sie mit uns schließen, erhalten bleibt. Von der Ordnung unserer inneren Angelegenheiten, von der Frage, wie wir wechselseitig unser Verkehrssteuerverwesen, unsere Eisenbahntarife, unser Handelsverhandeln regeln, wird unsere Verhandlungsfähigkeit mit dritten Staaten nicht berührt. Es dürfte daher nicht geschehen, daß zur Herstellung der letzteren, an welcher beide Staaten der Monarchie gleich interessiert sind und die herzustellen sie durch historische Gründe gleich bemüht sind, irgendwelche Opfer auf dem Gebiete unserer, sozusagen häuslichen Wirtschaftsangelegenheiten gebracht werden. Die Außenhandelspolitik der Monarchie kann sich nicht nach diesen Rücksichten. Umgekehrt wird sich vielmehr die neue innere Ordnung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn den Richtlinien anpassen haben, welche ihr durch die künftige Außenhandelspolitik und durch die künftige Außenpolitik der Monarchie überhaupt gewiesen werden. In diesem Sinne müßten Verhandlungen über Einzelheiten unseres wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn, die erst von der Art der Erledigung der großen schwebenden Fragen abhängig sind, soweit sie das Wichtigste, was zwischen Oesterreich und Ungarn besteht, stand des Schwachers und irgendwelcher Zugeständnisse sein kann, sondern eine unbedingte Notwendigkeit darstellt, ebenso wenig wird dies hinsichtlich der Frist der Fall sein dürfen, für welche diese Einheit festgestellt wird. Es ist klar, daß wir nach dem Kriege eine gewisse Erholungsperiode brauchen, um unsere Volkswirtschaft wieder in den regelmäßigen Stand zurückzuführen. Ebenso haben aber auch die anderen Staaten eine Erholungsperiode nötig. Wirklich wertvolle Verträge werden daher nicht geschlossen werden können, wenn sie nicht über eine gewisse Übergangszeit hinausgreifen. Aus inneren Gründen, sowie aus Rücksicht darauf, daß nur eine möglichst lang dauernde Festlegung des einheitlichen handelspolitischen Charakters der Monarchie uns zu entsprechenden Verträgen mit dem Auslande wird ermöglichen, muß also der die Einheit begründende Vertrag mit Ungarn für eine längere Frist geschlossen werden. Die Voraussetzung der Langfristigkeit aber mit den Verhandlungen über die

Einzelheiten des Ausgleiches und die Gewährung besonderer Zugeständnisse an Ungarn für die Langfristigkeit müßte abgelehnt werden. Denn bei allem unserem Patriotismus und bei aller Wichtigkeit des Zusammenstehens der beiden Staaten der Monarchie in handelspolitischen Angelegenheiten darf man doch nicht und allein als diejenigen betrachten, welche diese Interessen und diesen Zusammenhang zu wahren haben.

Aus der Zahl und dem Umfange der Regierungsverhandlungen müssen wir nun aber schließen, daß diese sich tatsächlich nicht nur auf die Grundlagen unserer Außenhandelspolitik erstrecken. Sie scheinen sich vielmehr entgegen den hier ausgesprochenen Anschauungen auf die Einzelheiten der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn auszudehnen. Wir wollen und dürfen es soznach nicht unterlassen, auch für diese Verhandlungen, wenn auch in Unkenntnis ihres Verlaufes und der dabei behandelten Gegenstände, wenigstens die wichtigsten unserer Forderungen und Wünsche anzumelden. Die geehrten Herren werden sich ja heute noch darüber näher damit beschäftigen und ich möchte hier nur wenige Punkte im vornherein herausheben.

Kann die österreichische Regierung mit der ungarischen in irgendwelche Einzelverhandlungen tritt, so muß sie vor allem darüber Klarheit schaffen, daß die Approvisionnement der gesamten Bevölkerung beider Staaten nicht nur eine Geschäftssache, sondern eine Pflicht ist. Diese Pflicht weicht nahe jener, welche unsere Brüder und Söhne so hingebungsvoll an der Front erfüllen. Die beiden Staaten der Monarchie haben ihr Wirtschaftsverhältnis so eingerichtet, daß sie sich wechselseitig ergänzen. Oesterreich liefert Ungarn eine Reihe Industrieartikel, Waren, deren Rohstoffe es zum großen Teile aus dem Auslande bezieht, hier verarbeitet und dann weiter gibt. Ungarn dagegen liefert die Erzeugnisse seines Ackerbaus und seiner Landwirtschaft zum großen Teile im rohen, zum Hauptteile bereits in verarbeitetem Zustande an uns. Der Wert, den der ungarische Boden und ungarische Arbeit hervorbringen, und der dann in Oesterreich Absatz findet, ist größer als der Wert österreichischer Arbeit, welcher nach Ungarn geht. Diese Beziehungen sind durch hohe Zölle und gesetzliche Maßnahmen geschützt, welche den Ungarn jederzeit vollatändigste Führung der ihnen aus diesen Beziehungen erwachsenden Vorteile ermöglichen. Nicht die gleichen Sicherungen bot die bestehende Regelung jedoch uns. Denn wie wir gesehen haben, hat mitten im Kriege der landwirtschaftliche Staat seine Lieferungen eingestellt oder zurückgehalten. Im Deutschen Reiche wurde die Verfügung über sämtliche Lebensmittel des Reiches einem einzigen Funktionär anvertraut, dessen Gewalt selbst über die Regierungen der unter selbständiger Regenten stehenden Einzelstaaten

hinweggeht. In der Monarchie, die nur einen Herrscher hat und - wenigstens teilweise - eine gemeinsame Regierung, kann in dieser wichtigen Frage jeder der beiden Staaten tun, was ihm beliebt oder vielmehr auf uns angewendet, was er eben kann. Soll sich also das, was sich jetzt abspielt, in Zukunft nicht wiederholen, so wird in einem künftigen Ausgleich mit Ungarn klar zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß einheitliches Heer, einheitliche Politik und einheitliches Zollgebiet nur bei einheitlichem Wirtschaftsgebiet möglich sind, in dem der wechselseitige Verkehr nicht durch einseitige Verfügungen unterbunden werden kann.

Die Erfahrungen, die wir jetzt gemacht haben, die Lasten, die die ganze Bevölkerung nach dem Kriege noch zu tragen haben wird, die Schwierigkeiten, welche der Approvisionnement im besonderen noch lange entgegenstehen werden, zwingen uns, gerade dem letzten Punkte vom Standpunkte des Wiener Interesses aus ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Wir müssen daher schon heute erklären, daß wir von einem kommenden Ausgleich alle zoll- und veterinärpolitischen Erleichterungen erwarten, welche die Rücksicht auf den gesicherten Fortbestand unserer eigenen Landwirtschaft für immer zuläßt. Durch die Gestaltung der Verhältnisse während des Krieges wurde diese in die glückliche Lage versetzt, irgendeiner Erweiterung des ihr schon bisher zufließenden Schutzes in keiner Weise zu bedürfen.

Ich möchte endlich noch den berechtigten Wunsch ausdrücken, daß es in Zukunft gelingen möge, die gemeinsamen Lasten nach einem billigeren Schlüssel aufzuteilen, als dies bisher der Fall war, namentlich nachteilig Ungarns in den letzten Jahren, insbesondere aber während des Krieges entspricht. Im übrigen möchte ich den Beratungen der geehrten Herren nicht vorgreifen. In einem Beratungskörper, der sich speziell mit den Wiener Interessen beschäftigt, werden naturgemäß nicht alle die zahlreichen Fragen, die in einem Ausgleich mit Ungarn Platz finden, zur Erörterung zu kommen haben. Immerhin sind aber eine große Reihe von Fragen vorhanden, woran wir Wiener ein besonderes Interesse haben und auf deren Erledigung in einem uns wünschenswerten Sinne wir Gewicht legen müssen. Dem Zwecke, diese Punkte besonders herauszuarbeiten, soll die heutige Versammlung dienen. Wenn auch die Regierungen bereits mitten in den Verhandlungen stehen, wollen wir doch hoffen, daß das Ergebnis unserer heutigen Erörterung und die von uns zu fassenden Beschlüsse nicht ohne Eindruck bei den maßgebenden Faktoren bleiben werden. Über den Verlauf der Beratung werden wir berichten.

# Ausschnitt

**N. Fr. Presse**

30. MAI 1918

aus

vom

*Newfeld*

## Der Economist.

### Die Handelspolitische Zentralstelle über den Ausgleich.

Wien, 29. Mai.

Die Handelspolitische Zentralstelle beschäftigte sich in der am 24. d. unter dem Vorhise des Vizepräsidenten der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Herrn Rudolf Pittschelt, abgehaltenen Vollversammlung mit der Regelung unseres künftigen wirtschaftlichen Verhältnisses zu Ungarn. Auf Grund eines eingehenden Berichtes des Ersten Sekretärs der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Regierungsrat Dr. v. Layenthal, wurden über Antrag des Präsidialausschusses folgende Grundsätze beschlossen:

I. Die durch den Krieg geschaffene Lage fordert, daß ohne Verzug über die Hauptpunkte des zukünftigen wirtschaftspolitischen Verhältnisses der beiden Staaten eine Einigung insoweit erfolgt, als die Handlungsfähigkeit der Monarchie bei Verhandlungen handels- und wirtschaftspolitischer Natur mit dritten Staaten davon abhängig ist. Den Interessen der Monarchie würde diese Einigung am meisten Rechnung tragen, wenn durch sie dauernd festgelegt würde, daß deren beide Staaten ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellen und daß die handelspolitischen Angelegenheiten gemeinsame Angelegenheiten Oesterreichs und der Länder der ungarischen Krone sind, deren Vertretung nach außen dem gemeinsamen Minister des Aeußern zusteht und die gemeinsam zu verwalten sind.

Jedenfalls aber müßte mit Rücksicht auf den angeführten Zweck festgelegt werden, daß die beiden Staaten der Monarchie für einen zwanzig- bis dreißigjährigen Zeitraum ein Zoll- und Wirtschaftsgebiet bilden. Diese Forderung ergibt sich aus den ungünstigen Erfahrungen mit den bisherigen, eine ständige Erschütterung der Monarchie bewirkenden kurzfristigen Ausgleichsperioden, aber namentlich auch aus dem Umstande, daß der künftige Ausgleich erst am Ende einer längeren Uebergangsperiode nach dem Kriege voll wirksam werden kann. Die angeführten zwingenden Gründe für eine langfristige Regelung ihrer Beziehungen gelten für beide Staaten der Monarchie in gleichem Maße und darf daher für die Langfristigkeit des Ausgleiches kein besonderes Opfer gebracht werden, wie auch für das Zustandekommen eines neuen Ausgleiches überhaupt keinerlei Lebensinteressen Oesterreichs oder der österreichischen Volkswirtschaft auf das Spiel gesetzt werden dürfen. Der künftige Ausgleichsvertrag soll keinen früheren Endtermin erhalten als die Wirtschaftsverträge mit dem Auslande. In ihm soll eine Vorschrift über den rechtzeitigen Beginn künftiger Vertragsverhandlungen Aufnahme finden, durch welche der Abschluß dieser Verhandlungen in einem entsprechenden Zeitpunkte vor seinem Ablauf herbeigeführt wird.

II. Im künftigen Ausgleichsvertrage mit Ungarn muß nachdrücklich die Berücksichtigung folgender Forderungen verlangt werden:

#### A. Hinsichtlich des Zwischenverkehrs.

Der Ausgleichsvertrag soll klar zum Ausdruck bringen, daß innerhalb gemeinsamer Zollgrenzen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet besteht. Als Hauptmerkmal eines solchen hat die grundsätzliche Freiheit des Zwischenverkehrs Anerkennung zu finden, durch welche alle nicht schon in der vor dem Kriege geltenden Gesetzgebung begründeten Kontingentierungen sowie alle sonstigen diesen Verkehr treffenden Beschränkungen zoll-, verkehrs- und steuertechnischer Art ausgeschlossen werden. Soweit für bestimmte Fälle dennoch Beschränkungen der genannten Art in Aussicht genommen werden, sind sie an das Einvernehmen der beiden Staaten zu binden.

#### B. Hinsichtlich der Zoll- und Handelspolitik.

1. Im Ausgleichsvertrage ist die Verpflichtung zu einer Revision des Tariffschemas festzulegen zwecks Herstellung eines einheitlichen Tariffschemas im Falle eines Wirtschaftsbandnisses mit dem Deutschen Reiche.

2. Der autonome Zolltarif ist einer Revision zu unterziehen, welche durch Erleichterung der Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr sowie durch die Herabsetzung einer Reihe von Halbfabrikatenzöllen eine Verbesserung der Produktionsbedingungen unserer Industrie und damit ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt herbeiführt; weiters einzelnen wichtigen, heute unzureichend geschützten Industrien gegenüber einer verstärkten Weltkonkurrenz einen richtiger bemessenen Zollschutz gewährt; endlich den autonomen Tarif zu einem geeigneten Verteidigungs- und Verhandlungsinstrument ausbildet.

3. Das zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Zollschutzes unentbehrliche System der Minimalzölle für Getreide ist als unbillig und einer erspriechlichen Handelspolitik hinderlich fallen zu lassen.

4. Die veterinärpolizeilichen Abmachungen sind in dem Sinne abzuändern, daß die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande grundsätzlich ohne Beschränkung auf irgendwelche Kontingente zugelassen wird und nur unter ganz bestimmten, in beiden Staaten der Monarchie übereinstimmend festgelegten Voraussetzungen eine fallweise Ausschließung aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erfolgen darf. Die Einfuhr von Fleisch ist unbeschränkt und ohne jedwede veterinärpolizeiliche Behinderung zuzulassen. Geheimverträge auf diesem Gebiete sind als unzulässig zu betrachten.

5. Der Warenverkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten ist derart auszugestalten, daß nicht für alle Fälle am Identitätsnachweis festgehalten, sondern durch ein jede ungerechtfertigte Ausnutzung verhütendes Einfuhrscheinverfahren die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte erhöht wird.

6. Die Wiedereinführung des Mählverkehrs durch ein entsprechendes Einfuhrverfahren dürfte nur unter Formen und Kautelen erfolgen, welche jeden Mißbrauch ausschließen und die berechtigten Interessen der österreichischen gegenüber der ungarischen Mühlenindustrie sichern. Sie wird an die Erfüllung der in jedem Falle aufzustellenden Forderung zu knüpfen sein, daß die Frachtgleichheit für Mehl und Getreide beseitigt wird.

7. Die Zoll- und Handelskonferenz soll eine Ausgestaltung zu einem aktionsfähigen Organ der gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik erfahren, wobei die bereits in der gegenwärtigen Gesetzgebung vorgesehene Heranziehung von Vertretern der Handels- und Gewerbekammern und Fachkörperschaften zu dieser Konferenz tatsächlich zu erfolgen haben wird.

#### C. Auf dem Gebiete des Verkehrs politik.

1. Es ist darauf zu dringen, daß Ungarn ehestens seiner im letzten Ausgleich übernommenen Verpflichtung zur Herstellung der Verbindung mit Dalmatien nachkommt. Gleichzeitig wird aber unter Vermeidung einer prohibitiven Tarifbildung auf dem kroatischen Durchlaufe vorzuzorgen sein, daß die ungarischen Staatsbahnen auf dieser Linie von den krainisch-kroatischen Uebergangspunkten bis zu dem dalmatinisch-kroatischen Uebergangspunkt höchstens das für ihre Hauptbahnen gültige allgemeine Bareme ihres jeweiligen Lokaltarifes berechnen werden.

2. Der Ausbau des bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnnetzes muß in einer auch die österreichischen Interessen voll berücksichtigenden Weise erfolgen, und sind die neuen Verbindungslinien mit Dalmatien (Steinbeisbahnen) in das hinsichtlich der bosnischen Tarife bestehende Uebereinkommen einzubeziehen.

3. Die durch die gegenwärtigen Verhältnisse gewährleistete grundsätzliche Beteiligung der österreichischen Staatsbahnen an der Regelung des Durchzugsverkehrs zwischen Deutschland, Ungarn und dem ferneren Osten ist auch in Zukunft zu wahren. (Annaberger Anschluß.)

4. Die konzessionsmäßig zulässige Verstaatlichung der Kaschau-Oderberger Eisenbahn ist ehestens durchzuführen.

5. An der Einheit des Eisenbahnbetriebsreglements und an der Bindung von Abänderungen desselben an das wechselseitige Einvernehmen beider Staaten wird auch in Zukunft festzuhalten sein. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß ein gleichmäßiges Vorgehen bei der Abfertigung österreichischer Waren in Ungarn im Sinne der Bestimmungen des Betriebsreglements (§ 67/5) für alle Fälle sichergestellt wird.

6. Die Einheitlichkeit der Grundlagen des Eisenbahntariffwesens (der Güterklassifikation und der Tarifbestimmungen) ist weiter auszubauen. Hierbei ist jedenfalls eine angemessene Unterscheidung zwischen Mehl und Getreide herbeizuführen.

7. Der Grundsatz der Parität für gleichgerichtete Transporte auf gleicher Strecke wird auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, aber durch Einbeziehung der Grenzübergangspunkte in die jeweiligen Export- und Ausnahmetarife auch entsprechend nutzbar zu machen und in den zukünftigen Ausgleichsvertrag ausdrücklich aufzunehmen sein.

8. Die ziffermäßige Bindung bestehender Tarife für die Dauer des Ausgleichsvertrages ist abzulehnen. Sofern für Transporte ausländischer Güter gewährte Begünstigungen auch Ungarn zur Verfügung gestellt werden, sollen dadurch österreichische Verfrächter auf unseren Bahnen auch nicht verhältnismäßig ungünstiger behandelt werden als die ungarischen.

9. Im Interesse des Exports sind die den Parallelverkehr zur Donau betreffenden Vereinbarungen der Staatsbahnen hinsichtlich der an ihren Vorteilen teilnehmenden Industriezweige und Gebiete zu erweitern. Sofern auch weiterhin die Schiffsfrachten die Grundlage der im Eisenbahnverkehre zu gewährenden Begünstigungen bilden sollen, wird das volkswirtschaftliche Interesse durch entsprechende Einflussnahme auf die Tarifbildung der Schiffsahrtsgesellschaften zu wahren sein.

10. Zum Zwecke einheitlicher Verhandlungen mit ausländischen Bahnen ist zwischen den österreichischen und ungarischen Bahnen eine Tarifgemeinschaft nach deutschem Muster zu bilden.

11. Der Personenverkehr ist so zu regeln, daß der Verkehr über die verschiedenen österreichischen Strecken nach und von den Reichsländern und dem Orient keinerlei Erschwerungen und Verzögerungen begegnet und in keiner Beziehung ungünstiger als der über Ungarn gestaltet wird.

12. Dem Schiffsverkehr auf der Donau sollen beide Staaten der Monarchie wechselseitig die möglichste Förderung zuteil werden lassen, indem sie sich auf einheitliches Vorgehen bei den bevorstehenden internationalen Verhandlungen einigen, die natürlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Hindernisse und Erschwerungen, die diesem Verkehr bisher entgegenstanden oder künstlich bereitet wurden, beseitigen und die beiderseitigen Schiffsunternehmungen vollständig gleich behandeln.

13. Durch Ausübung des den Regierungen zustehenden Einflusses auf die Schiffsahrtsgesellschaften sind diese zur möglichsten wechselseitigen Unterstützung mit ihren Betriebsmitteln, Einrichtungen und Personal, zu einer entsprechenden Verkehrsteilung und zur Schaffung eines einheitlichen Betriebsreglements zu veranlassen. Insbesondere aber wird dahin zu wirken sein, daß von österreichischen Verfrächtern nicht höhere Frachten für In- und Auslandsstationen verlangt werden als von ausländischen bei Transporten über österreichisch-ungarische Strecken.

14. Bei Benützung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen im allgemeinen wie auch hinsichtlich der Erwerbung und Benützung aller damit verbundenen besonderen Anlagen (Ladepätze und dergleichen) sowie hinsichtlich der hierfür eingehobenen Abgaben und Ge-

**Ausschnitt**

**N. Fr. Presse**

aus

vom

30. MAI 1918

*Newfeld*

hühren, endlich hinsichtlich etwaiger staatlich festgesetzter Schlepplöhne wird unsere Schifffahrt der ungarischen vollständig gleichzustellen sein.

15. Bei Vereinbarungen über den Seeschiffahrtverkehr wird anzustreben sein, daß auf die Entwicklungsfähigkeit unserer Verkehrsbeziehungen auch in den heute der ungarischen Schifffahrt vorbehaltenen Verkehrsarten sowie im Verkehr mit Amerika Bedacht genommen wird. In soweit einzelne Dienste der ungarischen Schifffahrt vorbehalten bleiben werden, wird die entsprechende Tarifstellung, die Gleichheit der tarifmäßigen Behandlung, eine ausreichende Befahrung des Dienstes und die Reservierung des nötigen Laderaumes zugunsten der österreichischen Verfrachter sicherzustellen und auch durch wirksame Ueberwachungsmaßnahmen zu gewährleisten sein.

16. Besondere Vereinbarungen sind zu treffen über die einheitliche Kodifizierung des Privatrechts sowie einer Seemannsordnung und über die gleichmäßige Ausübung der Hafenpolizei.

17. Neu zu vereinbaren wäre auch, daß der Auswärtiger Verkehr in beiden Staaten der Monarchie nach übereinstimmenden Grundätzen geregelt wird.

**D. In gewerblichen und Handelsangelegenheiten.**

1. Die wechselseitige Gleichstellung der Handelsreisenden ist aufrecht zu erhalten unter ausdrücklicher Klarstellung, daß das Aussuchen von Bestellungen bei Privatkunden durch ortsfremde Handels- und Gewerbetreibende, beziehungsweise durch Handlungsreisende nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen sei.

2. Die Autonomie in der Behandlung der Wandergewerbe ist beizubehalten, jedoch festzustellen, daß auch die gewerbmäßigen Marktfahrer (Händler) hinsichtlich des Markt- und Verkehrsrechts den eigenen wechselseitig völlig gleichgestellt sind.

3. Der Grundsatz, daß die Registrierung eines Modells oder einer Marke in Oesterreich in der Regel hinreicht, um den Schutz dafür auch in Ungarn zu erlangen, ist aufrecht zu erhalten.

4. Eine Vereinbarung analoger Gesetze über den unlauteren Wettbewerb ist dringend erwünscht. Dabei wird aber ausdrücklich vorzusehen sein, daß der Gebrauch der ungarischen Sprache oder sonstiger ungarischer Kennzeichen bei der Ausstattung oder Verpackung der Ware an sich nicht als unlauterer Wettbewerb anzusehen ist.

5. Die gleichartige Regelung der Zuderungsfrage in der österreichischen und ungarischen Wein-gesetzgebung ist dringend geboten. Die Zuderung des Weines soll zulässig erklärt werden: Bei Naturweinen, deren natürlicher Zudergehalt zu gering, und bei Weinen, deren natürlicher normaler Zudergehalt zufolge schlechter Ernte zurückgeblieben ist. Für das Maß der Zuderung soll entscheidend die Verkaufsfähigkeit des Produktes sein. Ein wirksamer Schutz des Naturweines ist durch eine entsprechende behördliche Festsetzung der zulässigen Zudermenge und der Zuderungsmodalitäten zu verbürgen.

6. Es ist dringend auf der bereits im letzten Ausgange vorgezeichneten Ausgleichung der Gesetzgebung über den Börsenverkehr in Landesprodukten zu bestehen.

7. In den Ausgleichsvertrag soll auch eine Vereinbarung über die Aufteilung und gleichmäßige Regelung der Lieferungen für das Heer und die Marine Aufnahme finden. In dieser ist die quotenmäßige Beteiligung Oesterreichs an der Gesamtheit aller Lieferungen, also der industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen zusammengekommen, sicherzustellen und ein etwa ausfallender Anteil landwirtschaftlicher Lieferungen der industriellen Quote zuzurechnen. Falls diese Forderung nicht verwirklicht wird, sind Kompensationen für ausfallende Lieferungen industriell-gewerblicher Artikel grundsätzlich auf technisch-kommerziell zusammengehörige Artikel einzuschränken. Die Einrechnung der in den militärischen Eigenregiebetrieben gezahlten Arbeitslöhne in die industriell-gewerbliche Quote des betreffenden Staates soll ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ueber die Vergebung von Militärlieferungen an ausländische Unternehmungen sind besondere Bestimmungen zu erlassen. Die Kontrollbefugnisse der österreichischen Regierung sind auszugestalten und ist hierbei auch eine sachliche Mitwirkung der Handelskammern vorzusehen.

**K) Hinsichtlich der staatsfinanziellen Fragen.**

1. An der im Grundgesetze des Jahres 1867 festgesetzten prinzipiellen Bindung der Gesetzgebung über die indirekten Abgaben an gleichartige, zwischen beiden Staaten zu vereinbarende Grundsätze soll nicht gerüttelt werden und soll die Gleichartigkeit der Gesetzgebung über die bereits heute der indirekten Besteuerung unterworfenen Artikel keine weitere Einbuße erleiden, als sie bisher erfahren hat. Insbesondere soll eine Unterwerfung der Devisen der gegenwärtigen Verzehrungssteuerartikel unter die für letztere geltenden Vorschriften nicht stattfinden.

2. Es ist klarzustellen, daß die Aufteilung der Kriegskosten und Aufwendungen zur Behebung der Kriegsschäden, namentlich zur Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete, nach dem für sie als Kosten gemeinsamer Angelegenheiten heute geltenden Quotenverhältnisse erfolgen muß.

3. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig gesteigerte Leistungsfähigkeit Ungarns ist eine Erhöhung der ungarischen Quote und eine entsprechende Herabsetzung der österreichischen zu verlangen. Etwaige Gebietsveränderungen werden nur unter strenger Bedachtnahme auf die wirkliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Gebiete in Rechnung zu ziehen sein.

**Die Resolution.**

Im Anschlusse an die Beratung über die Ausgleichsfragen gelangte folgende Resolution zur Annahme: Da die beiden Staaten der Monarchie ein einheitliches Zollgebiet bilden und durch die gesamte Ordnung ihres staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses zu einander in der Vergangenheit und in der Zukunft aufeinander angewiesen sind, ist es nicht angängig, daß durch

die aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen eine wesentliche Verschiebung der Konkurrenz- und Konkurrenzbedingungen von Industrie, Handel und Gewerbe in beiden Staaten erfolgt. Insbesondere darf dies auch nicht durch die wirtschaftlichen Maßnahmen geschehen, durch welche für den Uebergang vom Kriegs- in den Friedenszustand Vorkehrungen getroffen werden soll, wie hinsichtlich der Rohstoffversorgung, der Ausnützung des zur Verfügung stehenden Schiffsraumes und der Beschaffung fremder Valuten. Es werden daher alle derartigen Maßnahmen nur im Einvernehmen der beiden Staaten unter Vermeidung jeder Benachteiligung Oesterreichs gegenüber Ungarn im Verhältnis zu der Zeit vor dem Kriege zu treffen sein.

**Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge.**

Wien, 29. Mai.

Der Ausschuss für steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen der Wiener Handels- und Gewerbekammer hat in der Frage der Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge für die gesamte Industrie wichtige Beschlüsse gefasst, die von einschneidenden Folgen für das ganze Rechtsleben sein und eine starke Rechtsunsicherheit hervorzurufen könnten. Auch ist zu erwägen, ob nicht durch solche Beschlüsse das vielfach gestörte Verhältnis zwischen Lieferanten und Kunden, auf die nicht selten alle Folgen des Krieges gewälzt werden, noch stärker und empfindlicher geschädigt werden könnte. Die Beschlüsse lauten:

Der Ausschuss für steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen der Wiener Handels- und Gewerbekammer hat in zwei unter dem Voritze seines Obmannes, Direktors Dr. Hammerichlag, abgehaltenen Sitzungen über die Frage der Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge beraten und beantragt, daß die Kammer folgende Grundsätze aufstelle: 1. Für jene Fälle, wo es aus Rücksichten der Kriegswirtschaft unerlässlich ist, empfiehlt sich die gezielte Aufhebung der vor Kriegsausbruch eingegangenen Lieferungsverträge ohne Anspruch auf nachträgliche Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Frage, ob solche Rücksichten vorliegen, ist auf Grundlage von Entschäften der Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Industrie- und Handeltreibenden zu entscheiden. 2. Eine Aenderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Handelsgesetzes oder des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufhebung, beziehungsweise Aufhebung von Verbindlichkeiten aus Lieferungsverträgen empfiehlt sich nicht; vielmehr sollen für die vor Kriegsausbruch geschlossenen Lieferungsverträge besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden. 3. In diesen Vorschriften sollen folgende Grundsätze Aufnahme finden: a) Unter Unmöglichkeit der Leistung ist nicht nur die physische Unmöglichkeit, sondern auch die Unverhältnismäßigkeit der Leistung zu verstehen, das heißt die Notwendigkeit für den einen Vertragspartei, zur Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung ein eigenes Interesse aufzuopfern oder zu gefährden, welches gegenüber dem Interesse des anderen Vertragspartei wirtschaftlich unverhältnismäßig höher zu werten ist; b) Unmöglichkeit der Leistung (§ 3a) bewirkt die Aufhebung der Vertragspflicht; c) jeder Vertragspartei ist verpflichtet, sich über die Aufhebung des Vertrags gegenseitig unverzüglich zu erklären, ob er die Aufhebung genehmigt oder nicht. Die Unterlassung dieser Erklärung wird als Verzicht auf die Erfüllung angesehen; d) die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes aus einem vor Beginn des Krieges abgeschlossenen Lieferungsvertrages kann ohne Nachweis des Interesses an der alsbaldigen Feststellung mittels Klage im Sinne des § 228 der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden. 4. Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die vor dem Kriege abgeschlossenen Lohnverträge über gewerbliche Arbeiten (Artikel 272, 3. 1 P. G. B.) anzuwenden.

**Die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe.**

Wien, 29. Mai.

**Zeichnungen bei Kreditinstituten.**  
Bei dem Wiener Bankverein subscribierten unter anderen auf die vierte österreichische Kriegsanleihe: Israelitische Bürger der Stadt Przemysl 503.300 K., Jakob Schütz 50.000 K., Israelitische Kultusgemeinde Przemysl 20.000 K., Moritz Morgenbesser, W-Bela, 1000 K. Im Wege der Sammelstelle des Bürgermeisters Fränkel in Ustrzyki: Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie vorm. David Fanto & Comp., Wien, 100.000 K., Bürger der Stadt Ustrzyki und Umgebung 30.000 K. (Gesamtzeichnung bei der Sammelstelle des Bürgermeisters Fränkel bisher 300.000 K.).  
Von der Anglo-Oesterreichischen Bank werden folgende Subskriptionen mitgeteilt: Vereinsreifespital Nr. 1 des Roten Kreuzes, Brünn (Kommandant t. u. l. Hauptmann Hubert Bayer), 297.000 K., „Dr. j. M.“ 260.000 K., Ersatzbataillon des t. l. Landwehrintanterieregiments Nr. 21, Brünn (Oberleutnant Anton Storja), 250.000 K., Reifespital Nr. 1, Neue Deutsche Technik (Kommandant Regimentsarzt Dr. Piero Stössel), 198.000 K., Maria Bellak & Bruder, Profnitz, 100.000 K., Kriegsspital, Brünn, Alverngasse (t. u. l. Oberleutnant Josef Schwarz), 55.300 K., Brod & Frankl, Profnitz, 50.000 K. (zusammen mit früheren Zeichnungen 650.000 K.), Feher & Grünwald 50.000 K., Josef Rozypal, Direktor der Firma Brod & Frankl, 50.000 K., Beamtenchaft und Arbeiter der Konervenfabrik der Anglo-Oesterreichischen Bank in Isfolan, derzeit Linz, 47.800 K.

Wien, 29. Mai.

**Günstige Einnahmentwicklung der österreichischen Staatsbahnen.** Die Einnahmen der österreichischen Staatsbahnen zeigen eine andauernd günstige Entwicklung. Im Monat März hat sich, wie mitgeteilt worden ist, bei Ausschaltung der Ergebnisse im Bereiche der galizischen Staatsbahndirektion, deren Verkehr durch die Kriegereignisse in der Vergleichsperiode noch stark beeinträchtigt war, gegen März 1915 eine Mehrerinnahme von rund 37 Millionen Kronen und gegen März 1914 eine solche von rund 7 Millionen Kronen ergeben. Wie verlautet, soll auch der April 1916 bei den Staatsbahnen sehr günstig gewesen sein. Die Einnahmen dürften gegen den April des Vorjahres, aber auch gegen den April 1914, also einen Friedensmonat, eine Steigerung zeigen.

[Eine Sondersteuer auf amerikanische Wertpapiere in England.] Die zu Beginn des laufenden Jahres in England eingeleitete Aktion zur Mobilisierung der in englischen Besitz befindlichen Dollarswerte scheint nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt zu haben. In den ersten Quartalen

*Newfeld*

Handelspolitische Kommission.

Fortsetzung, Bericht von Sektion I.

Resolution.

**Nicht genehmigt.**

am.....191.....

K. u. k. Kriegsüberwachungsamt.



Die politischen, volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse, welche der Krieg geschaffen hat, machen es mehr als je zur Notwendigkeit, dass nach Ablauf des bis Ende 1917 geltenden gegenwärtigen Ausgleichsvertrages mit Ungarn die Erneuerung der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten der Monarchie auf der Grundlage des einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes erfolge.

Die bisherigen Erfahrungen haben klar erwiesen, welche ungünstige Folgen für unsere politische Geltung und wirtschaftliche Entwicklung die durch kurze Ausgleichsperioden bewirkten ständigen Erschütterungen der Monarchie nach sich zogen. Nach dem Kriege wird aber ein kurzer Ausgleich umso weniger den Verhältnissen entsprechen, als die volle Wirksamkeit der durch ihn zu schaffenden Ordnung erst nach längerer Zeit, wenn die Rückbildung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft sich vollzogen haben wird, wird einsetzen können. Endlich wird die wegen der weltpolitischen Vorgänge erwünschte langfristige Regelung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu dem uns politisch und militärisch so eng verbündeten Deutschen Reiche nur möglich sein, wenn auch der innere Wirtschaftsbau der Monarchie mindestens für einen gleichen Zeitraum errichtet wird. Aus allen diesen Gründen ist es nötig und dringend zu fordern, dass unser künftiger Ausgleich mit Ungarn für eine lange Frist geschlossen werde.

Gerade der Krieg hat es aber auch ausser Zweifel gestellt, dass die Ordnung unseres Verhältnisses zu Ungarn in der als notwendig bezeichneten Art und Dauer im gleichmässigen Inter-

esse der Gesamtmonarchie und der beiden Staaten gelegen ist. Die Wiederherstellung des einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes, wie auch die Langfristigkeit des Ausgleiches sind von ebenso grosser, wenn nicht von grösserer Wichtigkeit für Ungarn als für Oesterreich. Daraus ergibt sich, dass der Ausgleich als solcher oder die Langfristigkeit unter keinen Umständen durch einseitige Opfer Oesterreichs erkauft werden darf, welche die Langfristigkeit statt zu einer gemeinsamen Errungenschaft zu schwerem Nachteil gestalten würden.

Dem Geiste und Wesen des Ausgleiches, der wirtschaftlichen Natur der beiden Staaten und den Pflichten gemeinsamer Verteidigung widersprechen alle Beschränkungen und Erschwernisse, welche der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Verkehre zwischen Ungarn und Oesterreich bereitet werden, wie dies jetzt durch die Unterbindung der Lebensmittelausfuhr aus Ungarn und durch die Kontingentierung der Oesterreich zu überlassenden Mengen der wichtigsten Nährstoffe geschieht. Durch solche Massnahmen wird gerade die Stadt Wien besonders getroffen, da sie das grösste Städtewesen der Monarchie ist, in dem Lebensmittel fast gar nicht erzeugt werden, und da Wien mit Rücksicht auf seine Lage, Verkehrsverhältnisse und historische Entwicklung in besonderem Masse auf die Nahrungsmittelzufuhr aus Ungarn angewiesen ist. Eine der wichtigsten Bestimmungen eines neuen Ausgleiches wird daher die sein müssen, dass in Zukunft der Zwischenverkehr der beiden Staaten, und zwar weder die Einfuhr noch die Aus- oder Durchfuhr, irgendwelchen zoll-, verkehrs- oder steuertechnischen Beschränkungen unterworfen werden darf, ausser solchen, über die sich etwa beide Staaten vorher geeinigt haben.

Die Bevölkerung Wiens stellt in Oesterreich die zahlreichste geschlossene Gemeinschaft von Menschen dar, welche in

der Nahrungsmittelfrage nur als Verbraucher in Betracht kommen. Wien bildet aber auch das Zentrum von Oesterreichs Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, von deren Leistungsfähigkeit und Gedeihen die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft und die finanzielle Tragkraft des Staates in besonderem Masse abhängen. Deshalb muss von jeder mit der Vertretung Wiener Interessen betrauten Körperschaft verlangt werden, dass die Lebensverhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen und die Schaffensbedingungen der genannten Stände im besonderen durch ausreichende Heranziehung der wichtigsten Lebensmittel verbessert und dass die im Kriege eingetretene Teuerung der Volksernährung nachdrücklichst bekämpft werde.

Zu diesem Zwecke werden in dem neuen Ausgleiche mit Ungarn zoll- und verkehrspolitische Abmachungen jeder Art unbedingt abzulehnen sein, durch welche unsere Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Ausland auch fernerhin eingeschränkt oder stärker belastet würde, zumal ja der Zollschutz ohnedies auf lange Zeit hinaus eine ausserordentliche Verschärfung durch den Stand unserer Währungsverhältnisse erfährt.

Insbesondere ist das Prinzip der Minimalzölle für Getreide in Zukunft fallen zu lassen. Sie stehen im schroffen Gegensatz zu der Tatsache, dass für eine Reihe von Jahren ohnedies mit höheren Weltmarktpreisen, höheren Schiffsfrachten, einem vergernd wirkenden Valutastand zu rechnen ist. Auch hat die Entwicklung im letzten Jahrzehnt ein stetiges Zurückbleiben der heimischen Getreide- und Futtermittel-Produktion gegenüber dem Bedarfe gezeigt, so dass bei einer langfristigen Abmachung mit Ungarn die Möglichkeit einer ausserordentlichen Verschärfung des Missverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und jener der Lebensmittelerzeugung ins Auge gefasst werden muss. Endlich

wird durch die in den Minimalzöllen erfolgten Zollbindungen eine ursprüngliche Handelspolitik gegenüber den Balkanstaaten verhindert.

Die Einfuhr von Vieh und Fleisch, bei der jede höhere Zollbelastung von vorneherein auszuschliessen ist, wird im Interesse des heimischen Konsums sowohl als auch der Schonung und Wiederherstellung des heimischen Viehstandes dadurch zu erleichtern sein, dass alle Kontingentierungen dieser Einfuhr abgelehnt werden und der Missbrauch der Veterinär-Vorschriften beseitigt wird. Dies soll durch ein Uebereinkommen Oesterreichs und Ungarns geschehen, in dem genauestens die Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen aus wirklichen veterinär-polizeilichen Gründen fallweise die Einfuhr untersagt werden kann. Dabei dürfen keinerlei geheime Abmachungen stattfinden.

Die Produktionsbedingungen der Industrie und des Gewerbes werden dadurch zu verbessern sein, dass für bestimmte wichtige Halbfabrikate, insbesondere für jene der Eisenindustrie hinreichende Zollermässigungen vereinbart werden. Denn nur bei einer verhältnismässigen Herabsetzung der Erzeugungskosten kann eine Vergrösserung und Erhöhung der Arbeitsleistung unserer Industrie und unseres Gewerbes eintreten und die schon aus finanzpolitischen Erwägungen so ungeheuer wichtige Teilnahme dieser Erwerbszweige am Weltmarkte herbeigeführt werden.

Zufolge ihrer Eigenschaft als wichtigster Handelsplatz Oesterreichs, als Mittelpunkt des österreichischen Verkehrsnetzes, wegen ihrer Lage an der Donau und wegen der Nähe der ungarischen Grenze hat die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein besonderes Interesse an den das Verkehrswesen betreffenden Abmachungen im Ausgleiche. Diese sind so zu treffen, dass nicht nur jenes Interesse in keinerlei Weise geschädigt, sondern dass es viel-

mehr Wien ermöglicht wird, sich zum Mittel- und Durchgangspunkt des österreichischen Fremdenverkehrs, zur Zentrale des österreichischen Eisenbahnwesens und zu einem grossen Donau - Umschlagplatze ungehammt zu entwickeln.

Demgemäss werden Vereinbarungen über die Gestaltung des Personenverkehrs zu treffen sein, durch welche jede Ablenkung des Reiseverkehrs, insbesondere jenes mit den östlichen Staaten, von Wien ausgeschlossen und prohibitiven Massnahmen in der Tarifbildung, in der Aufstellung der Fahrpläne und in der Leitung der direkten Kurswagen vorgebeugt wird.

Die Ausgestaltung Wiens zu einem wichtigen Donau - Umschlagsplatze wird nur möglich sein, wenn die Mitentscheidung Oesterreichs in den Verkehrsteilungsfragen vollständig gewahrt und in gewissen Beziehungen erweitert wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch der österreichische Einfluss auf die Verbindung der Kaschau - Oderberger Eisenbahn mit den preussischen Staatsbahnen zu erhalten und durch die Verstaatlichung der österreichischen Strecke der Kaschau - Oderberger Bahn noch zu verstärken.

Ein besonderes Gewicht ist der Entwicklung und Förderung des Schifffahrtsverkehrs auf der Donau beizumessen. Durch entsprechende Vereinbarungen wird vorzusorgen sein, dass die natürlichen Schifffahrtshindernisse in der Donau beseitigt werden und dass an Stelle der Erschwernisse und Hemmungen, welche den Schifffahrtsgesellschaften bisher in verschiedener Weise bereitet wurden, in Zukunft ein loyales und entgegenkommendes Vorgehen tritt. Dies gilt namentlich von allen Einrichtungen, welche den Uebergang vom Schiffs - Verkehre in den Landverkehr vermitteln. Auch soll die Schifffahrt nicht durch besondere Abgaben (Transportsteuern) belastet, hinsichtlich berechtigter Gebühren und Abgaben aber die österreichischen Unternehmungen den ungarischen vollständig gleichgestellt werden.

Im Interesse der Stadt Wien als wichtigster Getreidehandelsplatz Oesterreichs, muss im neuen Ausgleich die Gewähr dafür geschaffen werden, dass die von Ungarn im Jahre 1907 übernommene Verpflichtung zu einer Reform der ungarischen Börsengesetzgebung endlich erfüllt und der ausserordentlichen Benachteiligung Wiens und Oesterreichs durch die Ungleichheit der Vorschriften über den Terminhandel ein Ende gesetzt werde.

Da die Bewohnerschaft Wiens und die hier ihren Sitz habenden Geld-, Handels-, Verkehrs- und Industrie - Unternehmungen einen weit die Bevölkerungsquote übersteigenden Anteil an den gesamten Staatslasten tragen, muss endlich die Bevorzugung, welche Ungarn bisher in dem Ausmasse seiner Beitragsleistung zu den gemeinsamen Lasten geniesst, beseitigt werden. Dies umsomehr, als namentlich während des Krieges, zum Teile infolge desselben die verhältnismässige Leistungsfähigkeit der ungarischen Volkswirtschaft gegenüber der österreichischen eine beträchtliche Steigerung erfahren hat. Wenn schon die ungeheuren neuen Lasten des Krieges nach dem zur Zeit ihrer Entstehung geltenden und gerade in Ansehung dieser Lasten für Oesterreich sehr drückenden und nicht gerechtfertigten Schlüssel aufgeteilt werden müssen, so wird wenigstens in Zukunft durch eine Erhöhung der ungarischen Quote ein gerechtes Verhältnis herzustellen sein.

Die Handelspolitische Kommission hat bereits klar zum Ausdruck gebracht, dass unser politisches und militärisches Bündnis mit dem Deutschen Reiche durch eine wirtschaftliche Bundesgenossenschaft zu ergänzen und bereits beim Friedensschluss sowie auch späterhin das Wirtschaftsleben der verbündeten Staaten durch gemeinsames, planmässiges Vorgehen zu sichern und zu fördern ist. Soll diese Forderung erfüllt werden, so muss

bereits der Ausgleichsvertrag mit Ungarn nicht nur auf die Herstellung eines solchen Verhältnisses zu Deutschland insofern Rücksicht nehmen, als ihm entgegenstehende Vereinbarungen vermieden werden, sondern auch durch positive Ermachungen über die heute bereits bei einer Verständigung mit Deutschland in Frage kommenden Angelegenheit die erforderlichen Grundlagen für diese Verständigung schaffen.

Im Ausgleich oder bei Gelegenheit desselben wird ferner vorzusorgen sein, dass die wirtschaftspolitischen Massnahmen, welche noch aus Anlass des Krieges getroffen werden, oder die Ueberleitung vom Krieg in den Friedenszustand bewerkstelligen sollen, durch ihre Verschiedenheit in den beiden Staaten der Monarchie keine Verschiebung zu Ungunsten unserer Volkswirtschaft gegenüber der Zeit vor dem Kriege herbeiführen. Es werden daher solche Massnahmen, insbesondere jene, welche sich auf die Regelung der Ein- und Ausfuhr, der Rohstoffversorgung, auf die Ordnung unserer Valuta-Verhältnisse, auf die Regelung des Transportes mit Schiffen und Eisenbahnen beziehen, nur im Einvernehmen der beiden Staaten zu erfolgen haben.

Gegenwärtig wurde sowohl der gesetzlichen Vertretung des Staates, als auch den berufenen Fachkörperschaften und der gesamten Oeffentlichkeit die Möglichkeit entzogen, den ihnen zustehenden Einfluss auf die Vorbereitung und Behandlung der im Ausgleich zu regelnden grossen politischen und wirtschaftspolitischen Fragen zu nehmen. Angesichts dieser Tatsache muss abergefordert werden, dass die abzuschliessenden Vereinbarungen nicht früher in Kraft gesetzt werden, ehe das Parlament Gelegenheit gehabt hat, sich mit ihnen ordnungsgemäss zu beschäftigen. Die endgiltige Entscheidung in so tief einschneidenden

./.

Eragen und für einen langen Zeitraum wird nur im verfassungsmäßigen Wege erfolgen und werden keinerlei geheime Abmachungen abgeschlossen werden dürfen, durch welche der Gesetzgebung ihr zustehende Gegenstände entzogen oder über den durch ordnungsmässig beschlossene Gesetze gegebenen Rahmen hinausgegangen wird.

-----oOo-----